

Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die in § 9 erwähnte polizeiliche Bekanntmachung vom 14. Septbr. 1872, die Pferde-Eisenbahn betr., auch nicht auf Uebertreter, welche bereits wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung Strafe verbüßt, oder sich der Uebertretung unter erschwerenden Umständen, z. B. unter Verhöhnung der Anordnung der Aufsichtsbeamten, schuldig gemacht haben.

Verweigert der Uebertreter die sofortige Bezahlung oder greifen die vorerwähnten Ausnahmen Platz, so ist die Sache zu weiterer Fortstellung bei der Königlichen Polizei-Direction zur Anzeige zu bringen.

Auch ist in diesem Falle der Polizeibeamte, wenn der Uebertreter ihm unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, berechtigt, zur Pfändung zu verschreiten, oder, dafern auch die Herausgabe eines Pfandes verweigert wird, oder sonst genügender Anlaß vorliegt, den Uebertreter anzuhalten und der Polizeibehörde zuzuführen.

§ 20. Die gegenwärtige Bekanntmachung nebst Anhang tritt mit dem 1. Septbr. 1873 in Kraft.

Mit diesem Tage haben alle früheren polizeilichen Bestimmungen, welche den gegenwärtigen Anordnungen entgegenlaufen, oder welche die nämlichen Verfügungen, wie die letzteren treffen, und in der gegenwärtigen Bekanntmachung nicht ausdrücklich als in Geltung verbleibend bezeichnet sind, als aufgehoben und beziehentlich als erledigt außer Geltung zu treten.

§ 21. Die Königliche Polizei-Direction behält sich vor, die vorstehenden Bestimmungen je nach Bedürfnis wieder aufzuheben, zu ergänzen oder abzuändern.

Etwasige Uebertretungen gegen derartige neu zu erlassende Bestimmungen werden ebenfalls in Gemäßheit von § 18 und 19 dieser Bekanntmachung geahndet werden. —

7) Anlässlich mehrerer unlängst vorgekommener Unglücksfälle wird zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs hiermit eingeschärft, beziehentlich angeordnet, daß alle Geschirrführer und Reiter sich stets der größten Rücksichtnahme gegen den übrigen Verkehr, besonders gegen die Fußgänger, zu befleißigen und namentlich vor dem Passiren von Straßenecken und Kreuzungspunkten ihr Herannahen ausnahmslos entweder durch lautes Rufen (ein gedehntes Heeh) oder — soviel die Pferdehahnkutscher anlangt — durch anhaltendes Pfeifen gehörig bemerkbar zu machen haben.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366, Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden, auch haben sich die Führer öffentlichen Fuhrwerks bei Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnung sofortiger Entziehung ihrer Fahrerlaubnis zu gewärtigen. Bef. v. 13. Decbr. 1876.

8) Bezüglich der An- und Abfahrt, sowie Aufstellung der Wagen am neuen K. Hoftheater zu Altstadt sind folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zur An- und Abfahrt sind sowohl die auf der rechten (Elb-) Seite, als auch die auf der linken (Zwinger-) Seite gelegenen Unterfahrten zur allgemeinen Benutzung überlassen worden.
2. Die Anfahrt rechts erfolgt nur auf der äußersten rechten Straße des Theaterplatzes ent-

lang des Helbig'schen Etablissements, die Anfahrt links nur auf der Straße von der Militair-Hauptwache bis zur linken Unterfahrt; das Anfahren über die Mitte des Theaterplatzes von der katholischen Hofkirche aus ist verboten.

3. Nach dem Aussteigen der Herrschaften haben
  - 1) die auf der rechten Seite untergefahrenen Wagen von der Unterfahrt aus direct rechts nach Hôtel Bellevue,
  - 2) die auf der linken Seite untergefahrenen Wagen über den hinter dem Theater befindlichen Wagenplatz zu fahren und sodann ebenfalls rechts nach Hôtel Bellevue ihren Rückweg zu nehmen.
4. Bei Annäherung der Equipagen der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften auf einer der bezeichneten Anfahrtsstraßen haben sämtliche Wagen sofort zu halten.
5. Die zum Abholen der Herrschaften bestellten Wagen haben ihre Aufstellung auf dem Wagenplatze hinter dem K. Hoftheater zu nehmen und zwar so, daß die nach der Unterfahrt an der Elbseite bestellten Wagen auf dieser, die nach der linken Unterfahrt bestellten Wagen aber auf der nach dem Zwinger gelegenen Hälfte des Wagenplatzes halten.
6. Nach Schluß des Theaters fahren die Wagen auf den betreffenden Anfahrtsstraßen ab; es dürfen jedoch die Privat-Equipagen nicht eher vorkahren, als bis die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften das Theater verlassen haben.
7. Die unbestellten Droschken haben sich auf der Theaterplatz durchschneidenden Fahrbahn von der katholischen Hofkirche bis in die Nähe der rechten Unterfahrt aufzustellen und in der Richtung nach Hôtel Bellevue abzufahren.
8. Von Abends 6 Uhr an ist das Befahren der den Theaterplatz durchschneidenden Fahrbahn, welche während des Tages für den allgemeinen Verkehr freigegeben ist, für alle Wagen untersagt.
9. Während der Zeiten der An- und Abfahrt dürfen sämtliche Geschirre die Straßenübergänge am Theater- und am Schloßplatze nur im Schritt passiren, und haben die Führer derselben dabei laut „Heeh“ zu rufen.
10. Den Anordnungen der aufgestellten Gendarmereiposten ist bei Vermeidung der in § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohten Geld- oder Haftstrafen unweigerlich Folge zu leisten.  
Bef. v. 30. Januar 1878.

9) Bezüglich der An- und Abfahrt sowie Aufstellung der Wagen am K. Hoftheater in der Neustadt (Alberttheater) wird bis auf Weiteres Nachstehendes angeordnet:

1. Bei Beginn der Vorstellungen hat die Anfahrt der Wagen von der Bauhnerstraße aus und die Abfahrt derselben durch die östliche Ringstraße des Albertplatzes in der Richtung nach der katholischen Kapelle zu erfolgen.
2. Das Haltenbleiben der Wagen, um auf die ihren Herrschaften in's Innere des Theaters gefolgten Diener zu warten, ist untersagt.
3. Die zum Schluß der Theatervorstellungen beim Abholen der Herrschaften an das Theater kommenden Wagen und bestellten Droschken haben sich zwischen der Bauhner- und Königsbrüderstraße vor dem artesischen Brunnen, sowie gegenüber, an dem Rundtheile vor dem Thea-